

Die Kompromiß-Anträge zur Kriegsgewinnsteuer.

„Zum Kriegsgewinnsteuergesetz ist, dem Wolffschen Telegraphen-Büro zufolge, für die zweite Lesung folgender gemeinsamer Antrag eingebracht worden:

§ 1 erhält unter Wegfall der in erster Lesung des Ausschusses beschlossenen Erhebung eines abermaligen Wehrbeitrages nachstehende Fassung:

„§ 1. Die in § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 31. Dezember 1913 bezeichneten Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs oder keine Verminderung von mindestens 10 v. H. erfahren hat, haben zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.“

In § 5 (Besteuerung von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen) wird die in der ersten Lesung gestrichene Bestimmung, daß die Vorschrift des § 5 keine Anwendung findet auf den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1910 verstorbenen deutscher Künstler sowie im Deutschen Reich wohnender Künstler, wiederhergestellt unter Aenderung des Datums 1. Januar 1910 in „1. Januar 1909“.

§ 8 wird gestrichen und sein Inhalt in § 7 übernommen, der nachstehende neue Fassung erhält:

§ 7. Die Abgabe vom Zuwachs wird nur erhoben, wenn der nach diesem Gesetz festgestellte Vermögenszuwachs den Betrag von 3000 M. (wie Vorlage; in 1. Lesung: 1000 M.) und das Vermögen am 31. Dezember 1916 im Gesamtwerk von 6000 M. übersteigt.

Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als 13000 M. (Vorlage 9000 M.; in 1. Lesung gestrichen), so unterliegt der nach Absatz 1 abgabepflichtige Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von 10000 M. (Vorlage: 6000 M.; in 1. Lesung gestrichen) überschritten wird.“

§ 9 wird wie folgt gefaßt (abgeänderte Stala):

„§ 9. Die Abgabe beträgt:

1. von dem Vermögenszuwachs	
für die ersten 10000 Mark des Vermögenszuwachses	5 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen 10000 Mark	10 v. H.
„ „ „ „ „ 10000 „	15 v. H.
„ „ „ „ „ 20000 „	20 v. H.
„ „ „ „ „ 50000 „	25 v. H.
„ „ „ „ „ 100000 „	30 v. H.
„ „ „ „ „ 200000 „	35 v. H.
„ „ „ „ „ 300000 „	40 v. H.
„ „ „ „ „ 300000 „	45 v. H.
„ weiteren Beträge	50 v. H.

Neu eingefügt wird folgende Bestimmung:

2. von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es neunzig vom Hundert des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt und weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt, beträgt die Abgabe 1 vom Hundert.

Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die zwanzigtausend Mark nicht übersteigen. Abgabebeträge unter 10 Mark werden nicht erhoben.“

Als § 9a wird neu eingefügt:

„§ 9a. Der Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammguts ist berechtigt, den Betrag der Abgabe, der auf eine Vermehrung des Lehens-, Fideikommiss- oder Stammgutsvermögens entfällt, aus diesem Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zweck über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbehörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.“

§§ 10 bis 19, die die Mehreinkommensteuer betreffen, werden gestrichen.

§ 21 wird wie folgt gefaßt:

§ 21. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere bergbautreibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem nach den Vorschriften der §§ 21a bis 23 festgestellten Mehrerwerb eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.“

Hinter § 21 werden folgende Paragraphen neu eingefügt:

„§ 21a. Als Mehrerwerb (§ 21) gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsergebnisse (§§ 21c, 21d) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahre (§ 21b) erzielten Geschäftsergebnisse (§ 21c). Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter 5000 Mark bleiben außer Betracht. Bleibt der Geschäftsergebnis eines Kriegsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsergebnisse zurück, so darf der Minderewerb mit dem Mehrerwerb anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden.“

„§ 21b. Als Kriegsgeschäftsjahre (§ 21a) gelten drei aufeinander folgende Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mit umfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mit umfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.“

„§ 21c. Geschäftsergebnis (§§ 21a, 21d) ist der in einem Geschäftsjahre erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundrissen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Anschlag.“

„§ 21d. Der durchschnittliche frühere Geschäftsergebnis (§ 21) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsergebnisses die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuwählen. Hat innerhalb der fünf

den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsergebnisse für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsergebnis wird mindestens ein Betrag von 6 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen, zugleich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer bergbautreibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Abs. 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die sechs Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsergebnisse ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.“

§ 22 wird gestrichen (vgl. § 21d), ebenso

Abf. 3 des § 23 (vgl. § 21c Abs. 2).

§ 24 der Regierungsvorlage in folgender Fassung wiederhergestellt (abgeänderte Stala):

§ 24. Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften, wenn der Mehrerwerb im Jahresverdienst 2 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt, 10 vom Hundert des Mehrerwerbes; wenn er 2 vom Hundert aber nicht 5 vom Hundert übersteigt, 15 vom Hundert des Mehrerwerbes; wenn er 5 vom Hundert aber nicht 10 vom Hundert übersteigt, 20 vom Hundert des Mehrerwerbes; wenn er 10 vom Hundert aber nicht 15 vom Hundert übersteigt, 25 vom Hundert des Mehrerwerbes; wenn er 15 vom Hundert übersteigt 30 vom Hundert des Mehrerwerbes.

Die nach Abs. 1 festzusetzende Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Geschäftsergebnis in den Kriegsgeschäftsjahren acht vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt, um 10 vom Hundert ihres Betrages;

wenn er 10 vom Hundert aber nicht 15 vom Hundert übersteigt, um 20 vom Hundert ihres Betrages; wenn er 15 vom Hundert aber nicht 20 vom Hundert übersteigt, um 30 vom Hundert ihres Betrages; wenn er 20 vom Hundert aber nicht 25 vom Hundert übersteigt, um 40 vom Hundert ihres Betrages; wenn er 25 vom Hundert übersteigt, um 50 vom Hundert ihres Betrages.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist der Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapital bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen.

Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der nächstniedrigsten Steuerstufe ergeben würde zuzüglich desjenigen Betrags des Mehrerwerbes, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat.

Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als sie den Abgabebetrag, der bei Anwendung der Vorschrift des § 26 zu berechnen wäre, übersteigt.

Als § 24a wird neu eingefügt:

§ 24a. Inländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben nur die Hälfte der nach § 24 festzusetzenden Abgabe zu entrichten, wenn während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital 300000 Mark nicht übersteigt und Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals sich im Besitze von Personen befunden haben, die zu einander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder von Ehegatten oder Erben von Geschwistern stehen.

Das gleiche gilt, wenn Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals im Besitze von Personen oder der Ehegatten oder der Erben von Personen sind, die am 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus dieser Stellung bis zum Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres nicht aus einem anderen Grunde als infolge ihres Ablebens ausgeschieden sind.“

§ 25 wird wie folgt gefaßt:

§ 25. Gesellschaften der in § 21 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), haben die Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrerwerbe zu entrichten. Die Grundätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausweisung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrerwerbes anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.“

In § 26 (Abgabe für ausländische Gesellschaften) wird die in erster Lesung festgesetzte Stala des Abs. 1 aufrecht erhalten, mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des § 24, Abs. 4 Anwendung finden. Dagegen werden die in erster Lesung neu eingefügten, dem § 24 der Vorlage entsprechenden Bestimmungen wieder gestrichen, da § 24, wie vorhin erwähnt, in abgeänderter Fassung wieder hergestellt ist.

§ 27, Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: Die Abgabe wird von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben als sie den Betrag der nach

den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage übersteigt.“

§ 31, Abs. 1 wurde wie folgt gefaßt:

„Außer den zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung Verpflichteten haben alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 (wie Vorlage und 1. Lesung: 1000) Mark auf mindestens 11000 (Vorlage und 1. Lesung: 7000) Mark erhöht hat, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe kann mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden. Die Steuererklärung hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des der außerordentlichen Kriegsabgabe unterliegenden Vermögenszuwachses erforderlichen Angaben zu enthalten.“

§ 32, Abs. 2, der das Mehreinkommen behandelt, und § 32a, der den Wehrbeitrag behandelt, werden entsprechend den früheren Vorschriften gestrichen.

§ 36 wird wie folgt gefaßt:

§ 36: Die Kriegsabgabe der Einzelpersonen ist zu einem Drittel binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu entrichten.“

Die vorläufig festgestellte Kriegsabgabe der Gesellschaften und anderer juristischer Personen ist binnen drei Monaten nach Zustellung des vorläufigen Bescheides, der Rest der Abgabe binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheides zu entrichten. Ist die endgültig festgesetzte Abgabe niedriger als die vorläufig festgesetzte, so ist der zuviel erhobene Betrag dem Steuerpflichtigen zu erlassen.

Vom 1. Juli 1917 ab sind die bis dahin noch nicht gezahlten Abgabebeträge mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.“

Als § 42a wird neu eingefügt:

„§ 42a. Die Einnahme aus der Kriegsabgabe ist ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden, soweit sie nicht nach dem Reichshaushaltsetz für das Rechnungsjahr 1916 (Kapitel 17b der Einnahmen des ordentlichen Etats) zum Ausgleich des Ausfalls bei anderen Einnahmekapiteln erforderlich ist.“